

## Richtlinie für Ehrungen

# Richtlinie für Ehrungen

Vom 23. März 2020

Der Gemeinderat Steinhausen

gestützt auf Art. 3 und 19 Gemeindeordnung sowie § 59 und 84 Gemeindegesetz

beschliesst:

## **1 Zweck und Geltungsbereich**

### **§ 1 Gegenstand und Zweck**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie regelt die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler und Berufsleute sowie von Einwohnerinnen und Einwohnern mit besonderen Verdiensten.

<sup>2</sup> Mit der Ehrung wird den Geehrten die Wertschätzung der Gemeinde zum Ausdruck gebracht.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Es werden nur Sportlerinnen und Sportler geehrt, die Mitglied in einem in Steinhausen domizilierten Sportverein sind oder ihren Wohnsitz in Steinhausen haben. Der Sportverein muss Mitglied eines Schweizer Sportverbandes sein, der dem Dachverband Swiss Olympic als Mitglied angeschlossen ist oder der einen typischen Schweizer Nationalsport vertritt.

<sup>2</sup> Berufsleute werden geehrt, die ihren Wohnsitz in Steinhausen haben oder bei einem Steinhauser Arbeitgeber beschäftigt sind.

<sup>3</sup> Für besondere Verdienste können nur Personen geehrt werden, die ihren Wohnsitz in Steinhausen haben.

---

## 2 Voraussetzungen

### § 3 Voraussetzungen für Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern

Als Sportlerin oder Sportler wird geehrt, wer:

- a) an Schweizermeisterschaften als Einzelsportler oder mit der Mannschaft einen Medaillenrang belegt (auch Schulsport), Schwinger- oder Schützenkönig bzw. -königin am Eidgenössischen wird oder eine vergleichbare Auszeichnung erringt oder
- b) aktiv als Mitglied des Schweizer Teams bzw. des Schweizer Kaders an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilnimmt.

### § 4 Voraussetzungen für Ehrungen von Berufsleuten

Als Berufsperson wird geehrt, wer:

- a) an Berufsschweizermeisterschaften einen Medaillenrang belegt oder
- b) aktiv als Mitglied der Schweizer Berufsnationalmannschaft an Europa- und Weltmeisterschaften teilnimmt.

### § 5 Voraussetzungen für Ehrungen für besondere Verdienste

Einzelpersonen oder Personengruppen werden ausgezeichnet, die während eines längeren Zeitraums eine besondere gesellschaftliche Leistung für eine Organisation, einen Verein oder die Allgemeinheit erbringen oder erbracht haben.

## 3 Verfahren, Zuständigkeit und Ehrung

### § 6 Verfahren

<sup>1</sup> Jede bzw. jeder kann Personen für eine Ehrung vorschlagen.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Eingabe von Ehrungsvorschlägen wird publiziert.

<sup>3</sup> Zusammen mit dem Ehrungsvorschlag sind folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen einzureichen:

- a) Sportlerinnen und Sportler und Berufsleute: Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, korrekte Bezeichnung der/des erreichten Titel/s mit Angabe von Kategorie und Disziplin; offizielle Rangliste, die für die Ehrung ausschlaggebend ist
- b) besondere Ehrung: Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, kurzer Lebenslauf bzw. Auflistung der Verdienste.

---

## § 7 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Abteilung Präsidiales

- a) prüft die Ehrungsvorschläge auf Vollständigkeit und Erfüllung der Voraussetzungen
- b) beurteilt abschliessend Ehrungsvorschläge für Sportlerinnen und Sportler und Berufsleute
- c) bestimmt die Höhe der Geldgeschenke für die Geehrten gemäss Anhang
- d) entscheidet selbstständig über begründete Ausnahmefälle, die den vorgegebenen Kriterien gemäss § 3 und 4 nicht entsprechen
- e) unterbreitet dem Gemeinderat Ehrungsvorschläge für besondere Verdienste.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Ehrungen für besondere Verdienste.

## § 8 Ehrung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Form und Zeitpunkt der würdigen Ehrungszeremonie.

<sup>2</sup> Die Geehrten erhalten eine Urkunde und ein Geschenk.

## 4 Schlussbestimmung

### § 9 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2013.

### **Gemeinderat Steinhausen**

Gemeindepräsident Hans Staub

Gemeindeschreiber Thomas Guntli

---

**Anhang****Beiträge für geehrte Sportlerinnen und Sportler und Berufsleute**

<b>Alter</b>	<b>Betrag</b>
unter 13 jährige	CHF 100.00
13 - 17 jährige	CHF 150.00
über 18 jährige	CHF 200.00

# Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3  
Postfach 164  
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

[info@steinhausen.ch](mailto:info@steinhausen.ch)  
[www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch)